

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SOVATEC PRODUKTIONS GMBH (Stand 29.09.2015)

Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl I 1979/49 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZB) sind Vertragsinhalt zwischen Sovatec Produktions GmbH ("Lieferer") und dem Vertragspartner ("Besteller"), soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren.

1.2. Die ALZB gelten für Lieferungen von Waren und die Erbringung von Werken (Leistungen) durch den Lieferer.

1.3. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

Vertragsinhalt

2.1. Versendet der Lieferer eine Auftragsbestätigung, ist sie für den Vertragsinhalt maßgebend, sofern der Besteller nicht unverzüglich (spätestens binnen drei Tagen) schriftlich widerspricht. Allgemeine Bedingungen des Bestellers sind nicht wirksam und gelten nicht als vereinbart. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser ALZB oder sonstiger Vereinbarungen zu Lasten des Lieferers bedürfen zu ihrer Gültigkeit dessen schriftlicher Bestätigung.

2.2. Erste Warenangebote des Lieferers erfolgen kostenlos. Den Angeboten angeschlossene Unterlagen des Lieferers wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben etc. sind – soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden – nur annähernd maßgebend und unverbindlich.

2.3. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend.

2.4. Allfällige Exportgenehmigungen hat der Lieferer zu erwirken. Import- und Devisengenehmigungen und sonstige behördliche Bewilligungen (z.B. betreffend den Technologietransfer) hat der Besteller rechtzeitig zu erwirken und hält den Lieferer dafür schad- und klaglos.

Pläne und Unterlagen

3.1. Angaben des Lieferers in seinen oder von ihm zur Verfügung gestellten Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten etc. sind nicht verbindlich, Irrtum sowie Satz- und Druckfehler sind vorbehalten.

3.2. Alle Urheber-, Patent-, Muster- und sonstigen Schutzrechte am Liefergegenstand, an Katalogen, Prospekten, Angeboten, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen, Modellen etc. verbleiben beim Lieferer; jede Weitergabe an Dritte bedarf dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.

3.3. Der Besteller erteilt dem Lieferer die ausdrückliche Erlaubnis zur Nutzung seiner Pläne und sonstigen technischen Unterlagen, soweit dies dem Lieferer zur Ausführung der Lieferung erforderlich oder zweckdienlich erscheint. Der Besteller leistet Gewähr für die tatsächliche und technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckdienlichkeit der von ihm gemachten Angaben und steht dafür ein, dass durch die Ausführung des Auftrags keine Rechte Dritter verletzt werden.

Verpackung

4.1. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise im Hinblick auf normale Transportbedingungen auf Kosten des Bestellers und wird vom Lieferer nicht zurückgenommen.

Gefahrenübergang und Transport

5.1. Die Gefahr am Liefergegenstand geht immer mit Bereitstellung durch den Lieferer in dessen Werk in Wien auf den Besteller über, im Fall von Gattungssachen mit Aussonderung durch den Lieferer in dessen Werk in Wien.

5.2. Der Gefahrenübergang gem Punkt 5.1 tritt auch für Teillieferungen und dann ein, wenn der Lieferer noch andere Leistungen zu erbringen hat.

5.3. Der Gefahrenübergang gem Punkt 5.1 tritt auch für Teillieferungen und dann ein, wenn der Bestimmungsort als das Werk des Lieferers vereinbart wurde und/oder der Lieferer den Transport übernommen hat. Ein solcher anderer Bestimmungsort geht immer ausschließlich zu Lasten des Bestellers.

5.4. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die Lieferung als „ab Werk“ (EXW – ex works) auszuführen (Abholbereitschaft). Hat der Lieferer den Transport übernommen, erfolgt die Durchführung, insbesondere die Wahl des Frachtführers nach dessen eigenem freiem Ermessen auf Kosten des Bestellers. Der Lieferer ist zum Abschluss einer Versicherung auf Kosten des Bestellers berechtigt, aber nicht verpflichtet. Auf Wunsch des Bestellers schließt der Lieferer eine Versicherung auf Kosten von und zu Gunsten des Bestellers ab.

Lieferfrist

6.1. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind die angeführten Lieferfristen für den Lieferer unverbindlich und liegt insbesondere kein Fixgeschäft vor.

6.2. Der Lieferer ist nach seinem freiem Ermessen zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt.

6.3. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Lieferers und mit Erfüllung aller vom Besteller im Voraus zu erfüllenden technischen, kaufmännischen, rechtlichen, finanziellen und sonstigen Vorleistungen (wie technische Angaben, Pläne, Genehmigungen, Anzahlungen, Akkreditveröffnungen) zu laufen. Die Lieferfrist wird um Zeiträume einer Säumigkeit des Bestellers verlängert.

6.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, sobald die Lieferung für den Besteller bereitgestellt ist (siehe Punkt 5. oben).

6.5. Verzögert sich die Lieferung im Fall verbindlicher Zusage eines bestimmten Termins durch ein Verschulden des Lieferers, so kann der Besteller Erfüllung verlangen oder schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt. Wird die Nachfrist durch ein Verschulden des Lieferers nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, der schriftlich erfolgen muss. Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers insbesondere auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung sind – ausgenommen grobes Verschulden des Lieferers – ausgeschlossen. Der Rücktritt vom Vertrag kann nur für alle noch nicht gelieferten Waren und für solche gelieferten Waren ausgesprochen werden, die allein nicht entsprechend verwendet werden können. Soweit der Rücktritt reicht, sind dem Besteller bereits geleistete Zahlungen (Teilzahlungen) unter der Voraussetzung zurückzuerstatten, dass erhaltene Teillieferungen zurückgestellt wurden.

6.6. Als Verschulden des Lieferers gelten insbesondere nicht: alle Verzögerungen, die durch Unterlieferanten und alle Fälle höherer Gewalt verursacht werden, wie Arbeitskonflikte, Unfälle, Brand und sonstige Katastrophen, Mobilmachung, Verzögerung oder Nichterteilung behördlicher Bewilligungen, Revolution, Fehlen von Transportmitteln oder allgemeiner Mangel an Versorgungsmitteln einschließlich Energie etc.

6.7. Der Besteller ist zur Annahme auch im Fall allfälliger Mängel verpflichtet. Im Fall des Annahmeverzuges gilt Punkt 8.5. bis 8.7. sinngemäß; der Gewährer einer Nachfrist bedarf es jedoch nicht. Im Fall des Annahmeverzuges kann der Lieferer weiters Lagergebühren und alle sonstigen Aufwendungen verrechnen. Er kann die Ware auch auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Im Fall der Selbstlagerung durch den Lieferer beträgt die Lagergebühr pro Monat 1,5% des entsprechenden Fakturaendbetrages.

6.8. Die Vorschriften dieses Vertragspunktes gelten für Lieferzeitpunkte entsprechend.

Preis

7.1. Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung, alle sonstigen Nebenkosten (z.B. der Erwirkung einer Exportgenehmigung) und Aufstellung (Montage). Dies gilt auch im Fall der Vereinbarung eines anderen Bestimmungsortes. Ist der Transport aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall im Preis inkludiert, versteht sich der Preis ohne Abladen und Vertragen.

7.2. Zu den Preisen kommt noch Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

7.3. Bei Vertragsabschluss ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Preises (Entgelts) wird der am Tag der Lieferung geltende Preis verrechnet.

Kaufpreissfälligkeit und Eigentumsvorbehalt

8.1. Mangels anderer Vereinbarung ist der Besteller zur Vorauskasse verpflichtet. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, die Lieferung vor der vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers herauszugeben. Die Zahlungsverpflichtung des Bestellers gilt auch für Teillieferungen.

8.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen insbesondere wegen Gewährleistungsansprüchen (Mängelbehebung etc.) oder sonstigen vom Lieferer nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen zurückzuhalten oder mit diesen aufzurechnen.

8.3. Alle Zahlungen haben auf das vom Lieferer genannte Bankkonto vollkommene spesenfrei (unter Verwendung von BIC und IBAN) in der in der Rechnung genannten Währung zu erfolgen.

8.4. Ist der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann der Lieferer

a) auf Vertragserfüllung bestehen und seine eigenen Leistungen insoweit zurückhalten (Vorleistungspflicht des Bestellers) oder

b) unter Einräumung einer angemessenen, 14 Tage jedoch nicht übersteigenden Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Allfällige

weitere Ansprüche wie insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

8.5. Im Fall des Zahlungsverzuges seitens des Bestellers sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % per annum oder aber die gesetzlichen, zwischen Kaufleuten (Unternehmen) geltenden Verzugszinsen vereinbart, abhängig davon, welche höher sind. Mahnspesen einschließlich der Kosten anwaltlicher Intervention und/oder der Einschaltung eines Inkassobüros trägt der Besteller zur Gänze.

8.6. Nach Ablauf der Nachfrist gemäß Punkt 8.4. lit. b kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten; er kann diese Erklärung auch mit der Nachfristsetzung verbinden. Der Lieferer kann auch zuerst auf Vertragserfüllung bestehen und später vom Vertrag zurücktreten. Bereits gelieferte Waren sind dem Lieferer unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurückzustellen. Dem Lieferer steht auch ohne Verschulden des Bestellers Ersatz für die eingetretene Wertminderung zu. Der Besteller hat dem Lieferer alle Aufwendungen zu erstatten, die der Lieferer für die Durchführung des Vertrags für notwendig gehalten und gemacht hat. Im Fall von Sonderanfertigungen bleibt der Zahlungsanspruch des Lieferers insoweit aufrecht, als eine anderweitige Verwertung der Produkte nicht innerhalb angemessener Frist möglich ist.

8.7. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behält sich der Lieferer das Eigentumsrecht an allen gelieferten Gegenständen vor. Das Eigentumsrecht geht erst mit vollständiger Kaufpreisentrichtung auf den Besteller über. Der Besteller hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Der Besteller darf den Liefergegenstand insbesondere weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen, noch sonst wie darüber verfügen. Bei Pfändung Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er das Eigentumsrecht des Lieferers zu wahren und diesen unverzüglich davon zu benachrichtigen. Verfügt der Besteller widerrechtlicher Weise über den Liefergegenstand, tritt der Besteller bereits jetzt alle gegenwärtigen und künftigen Entgeltansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Verfügung resultieren, an den Lieferer ab. Die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung des Eigentumsrechts des Lieferers gegenüber solchen Dritten hat der Besteller zu tragen.

Gewährleistung und Haftung

9.1. Die Gewährleistung des Lieferers erstreckt sich auf Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung, die nachweisbar auf Umstände zurückzuführen sind, die vor dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs liegen.

9.2. Diese Verpflichtung besteht nur für Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit erheblich einschränken. Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist die sofortige Rüge mit eingeschriebenem Brief, Telefax oder E-Mail (längstens binnen acht Tagen). Die Rüge ist nur wirksam, wenn sie dem Lieferer zugeht. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Schadenersatzansprüche aus und in diesem Zusammenhang werden abbedungen, ausgenommen grobes Verschulden des Lieferers. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB kommt nicht zur Anwendung, der Besteller muss den Beweis der Mangelhaftigkeit führen.

9.3. Der Lieferer hat die erheblichen Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen. Er kann die Verbesserung nach seiner freien Wahl an Ort und Stelle des Standortes des Liefergegenstands oder in seinem eigenen Werk durchführen (durchführen lassen) oder die mangelhaften Waren bzw. die mangelhaften Teile ersetzen. Lässt sich der Lieferer die mangelhaften Waren oder Teile zum Zweck der Verbesserung oder des Ersatzes zurücksenden, gehen Kosten und Gefahr des Transports zu Lasten des Bestellers. Erfolgt die Mängelbehebung auf Wunsch des Bestellers an Ort und Stelle, gehen Reise-, Transport- und Aufenthaltskosten zu Lasten des Bestellers.

9.4. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt durch eine Mängelbehebung nicht ein. Doch wird für das Ersatzstück und die Verbesserung in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Ersetzte mangelhafte Waren oder Teile kann der Lieferer nach freiem Ermessen für sich beanspruchen, ohne dass dem Besteller dafür ein Ersatz gebührt.

9.5. Der Besteller hat dem Lieferer die Vornahme aller diesem notwendig erscheinenden Verbesserungen und Ersatzlieferungen bei sonstigem Haftungsausschluss zu ermöglichen. Für die Kosten einer vom Besteller selbst oder seinem Beauftragten vorgenommenen Mängelbehebung hat der Lieferer nur im Fall seiner schriftlichen Zustimmung aufzukommen. Es trifft ihn hierfür auch keine Gewährleistung.

9.6. Anspruch auf Gewährleistung besteht nur wenn das gelieferte Produkt ordnungsgemäß verwendet wird, insbesondere alle Betriebsgenehmigungen und Betriebsanweisungen eingehalten werden sowie bei normalem ordnungsgemäßem Gebrauch. Kein Anspruch auf Gewährleistung besteht insbesondere, wenn das Produkt unzureichend betrieben, in Betrieb gehalten und erwartet wird, schlecht oder unzureichend unverzüglich aufgestellt ist und durch Mängel, die nach Gefahrenübergang auftreten. Dazu zählen insbesondere schlechte Instandsetzung, schlechte oder ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers ausgeführte Reparaturen oder Änderungen oder auch normale Abnutzungen.

9.7. Für diejenigen Teile des Liefergegenstands, die der Lieferer von Unterlieferanten bezogen hat, haftet er nur im Ausmaß der ihm selbst gegen seinen Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Er kann diese Ansprüche an den Besteller abtreten, durch welche Abtretung die Haftung des Lieferers zur Gänze erlischt. Der Besteller erklärt hiermit bereits vorsorglich die Annahme der Abtretung. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren und bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Lieferer keine Gewähr. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln solange verweigern, als der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtung insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist.

9.8. Eine über die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen hinausgehende Haftung insbesondere nach Schadenersatzrecht ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen. Dem Besteller steht insbesondere kein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung zu.

9.9. Schadenersatzansprüche sind – ausgenommen in Fällen des groben Verschuldens – ausgeschlossen; nicht haftet wird jedenfalls für Ansprüche aus Personenschäden, Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbüßen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Dritt- und Folgeschäden etc. Der Haftungsausschluss gilt auch für dem Besteller nachgeschaltete Unternehmer. Dieser verpflichtet sich jedenfalls, einen entsprechenden Haftungsausschluss auch in den Verträgen mit seinen Vertragspartnern (Abnehmern) vorzusehen. Er hält diesbezüglich den Lieferer vollkommen schad- und klaglos. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

9.10. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Lieferers über die Behandlung des Liefergegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

9.11. Bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers wird, sofern nicht Artikel 9.9. Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal EUR 727.000, begrenzt.

9.12. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch den Lieferer nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

9.13. Wird eine Ware vom Lieferer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen etc. des Bestellers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Lieferers ausschließlich auf mangelfreie Ausführung nach den Angaben des Bestellers. Den Lieferer trifft keine Pflicht, Angaben des Bestellers zu überprüfen, soweit es sich nicht um offenkundig fehlerhafte Angaben handelt. Der Besteller hat in diesen Fällen den Lieferer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Datenschutz

10.1. Der Lieferer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

10.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

Schlussbestimmungen

11.1. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser ALZB nichtig oder unwirksam sind, bleibt der Vertrag dessen ungeachtet wirksam. Die nichtigen (unwirksamen) Bestimmungen werden durch die Parteien durch zulässige andere Bestimmungen ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommen.

11.2. Solange der Besteller nicht schriftlich eine Adressänderung bekannt gibt, können alle Mitteilungen und Erklärungen an die in der Auftragsbestätigung genannte Adresse erfolgen. Der Besteller haftet für unrichtige oder unvollständige Angaben über sein Unternehmen (Firma).

11.3. Erfüllungsort ist Wien. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung auf Wunsch des Bestellers an einem anderen Ort erfolgen sollte.

11.4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht (Kaufrechtsabkommen über den internationalen Warenkauf) kommt nicht zur Anwendung.

11.5. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Bezirksgericht für Handelsachen Wien oder das Handelsgericht Wien – abhängig von der sachlichen Zuständigkeit – zuständig.